

Verordnungsblatt für die Gemeinde Virgen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 3. November 2025

5. Kanalbenützungsgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Virgen vom 30. Oktober 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Virgen erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Im Fall des Einbaus von Wasserzählern zur Errechnung der Abwassermengen erhebt die Gemeinde Virgen Zählergebühren.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei Campingplätzen bemisst sich die Anschlussgebühr nach der Anzahl der Stellplätze.

(3) Auf die Bemessungsgrundlage nicht anzurechnen sind die Baumassen

- a) für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, ausgenommen jene landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. Gebäudeteile, welche über einen eigenen Anschluss an das Kanalnetz verfügen.
- b) für freistehende Garagen (wenn sie nicht unterkellert oder überbaut sind), Holzhütten, Schuppen und Gartenhäuschen, wenn sie keinen Kanalanschluss aufweisen.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,70 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens jedoch 6.160,- Euro.

(5) Bei Campingplätzen beträgt die Anschlussgebühr 277,20 Euro pro Stellplatz.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 3,71 Euro pro Kubikmeter.

(2) Zur Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr zählen weiters Entnahmen aus Brauchwasseranlagen (z.B. Regenwasserbehälter), soweit diese der öffentlichen Kanalisationsanlage zugeführt werden.

(3) Der mit Subzählern ermittelte Wasserbezug für die landwirtschaftliche Viehhaltung, für Gärten und Brunnen, soweit dieser nicht der öffentlichen Kanalisationsanlage zugeführt wird, wird bei der Bemessung der laufenden Gebühr nicht angerechnet. Ist der Einbau von Subzählern für die landwirtschaftliche Viehhaltung technisch nicht möglich, so wird pro Großvieheinheit (GVE) eine Freiwassermenge von 15 Kubikmeter pro Jahr gewährt. Die Anzahl der GVE richtet sich nach den jeweils von der Bezirkslandwirtschaftskammer bekannt gegebenen Zahlen des dem Vorschreibungszeitpunkt vorangegangenen Jahres.

(4) Soweit nicht bereits aufgrund der für die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen geltenden Bestimmungen der Einbau eines Wasserzählers vorgesehen ist, oder ein solcher im Rahmen einer genossenschaftlichen Wasserversorgung verwendet wird, ist ein solcher für Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten des Grundstückseigentümers angebracht und erhalten. Der Grundstückseigentümer hat den Einbau und Austausch zu dulden.

(5) Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr werden die Wasserzähler jeweils am Beginn jeden Jahres abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat die Ablesung zu dulden.

(6) Für die Bereithaltung der vorgelagerten Anlagenteile (Kanalnetz, ARA, Pumpstationen) wird eine Mindestverbrauchsgebühr berechnet. Diese wird mit 50 Kubikmeter pro Jahr und angeschlossenem Grundstück festgelegt.

(7) Bei fehlenden oder fehlerhaften Wasserzählern erfolgt eine Schätzung basierend auf den Ablesungen der letzten 5 Jahre. Als Mindestmenge einer solchen Schätzung werden

- a) 50 Kubikmeter pro Person mit Hauptwohnsitz,
- b) 0,2 Kubikmeter pro Gästenächtigung,
- c) 250 Kubikmeter für Gewerbebetriebe,
- d) 1.000 Kubikmeter für Gastgewerbebetriebe

festgelegt.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(9) Die laufende Gebühr ist jeweils halbjährlich im Juli als Akontozahlung (50 v. H. der Endabrechnung des vorangegangenen Jahres) und im Februar des darauffolgenden Jahres (Endabrechnung) zu entrichten.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Zählergebühr

Für die Bereitstellung von Wasserzählern zur Errechnung der Abwassergebühren gelten die Tarife nach § 3 Abs. 3 der Wasserbenutzungsgebührenordnung der Gemeinde Virgen vom 30. Oktober 2025.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(2) Befindet sich auf einem Grundstück ein an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenes Bauwerk, welches sich nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers befindet, so ist der jeweilige Eigentümer des Bauwerks Gebührenschuldner.

(3) Für Inhaber eines Baurechts auf Grundstücken gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenordnung der Gemeinde Virgen vom 21.10.2005, kundgemacht vom 24. Oktober 2005 bis 8. November 2005, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Dietmar Ruggenthaler